

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Verordnung vom 15.07.1815 publ. 20.07.1815

beauftragten Gerichten der Herrschaft Zeyer Zweifel darüber entstanden sind, welche Auslegung des transitorischen Gesetzes vom 25. July 1814. hinsichtlich des Zeitpunctes der eintretenden Volljährigkeit zu machen sey, so wird, um diese Zweifel zu heben, hiermit-
telst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

das wenn gleich zufolge §. 26. des transitorischen Gesetzes und dessen buchstäblichen Inhaltes in der Herrschaft Zeyer mit dem 1. October 1814. für die privatrechtlichen Verhältnisse die vor Einführung des fremden Rechts daselbst bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft haben treten sollen, dennoch es die Absicht gewesen sey, die im §. 5. mit Vollendung des 24. Jahres eintretende Volljährigkeit zur allgemein geltenden Vorschrift zu erheben; solchemnach diese Declaration auch auf die seit dem 1. October 1814. eingetretenen und jene Zweifel veranlaßt habenden Fälle zu erstrecken und anzuwenden sey.

64) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. July publ. den 20. Juli

Der §. 117. der Hypotheken = Ordnung vom 11. October 1814. verstartet denjenigen, welchen vor der Französischen Occupation eine nach den damals geltenden Gesetzen gültige Hypothek Location der in Concurs befangenen nicht transcribirten Hypotheken.

tigerweise erworbene Hypothek unbezweifelt
zustand, die sie aber in die Französischen
Hypothekenbücher während der dazu bestimm-
ten Frist nicht haben eintragen oder um-
schreiben lassen, deren Ingrossation noch jetzt,
selbst ohne Einwilligung des Schuldners,
nachträglich zu bewirken; jedoch sollen alle
andere früher eingetragene Hypotheken bey
entstehendem Concurse den Vorzug vor
diesen jetzt erst nachgetragenen Hypotheken
behalten. Schon den Worten nach ist diese
Bestimmung auf den Fall eines schon vor
der Herrschaft der Französischen Gesetze ent-
standenen, aber unentschieden gebliebe-
nen und nach §. 120. der Verordnung wie-
der fortzusetzenden Concurses nicht anwend-
bar; und eben so wenig nach den Gründen
derselben, indem nach erkanntem Concurse
die rechtliche Erwerbung neuer Hypotheken,
welchen der Vorzug gesichert bleiben müßte,
nicht denkbar, vielmehr mit Publication des
Concurses das Folium des Gemeinschuldners
geschlossen ist; sonach, da die Umschreibung
der darauf eingetragenen Hypotheken keinen
Zweck haben konnte, die Unterlassung sol-
cher Umschreibung auch ohne alle nachthei-
lige Folgen auf wohl erworbene Rechte blei-
ben muß. Es sind daher die alten ingrossir-
ten Forderungen in den Prioritätsurtheilen